

# **SATZUNG**

des Nordholzer Tennisclubs e.V. , 27637 Nordholz

## A. Allgemeines

### § 1

(Name, Sitz, Farben)

1. Der Verein führt den Namen Nordholzer Tennisclub e.V.
2. Der Verein ist am 3. August 1975 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langen eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Nordholz..
4. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
5. Das Vereinswappen ist ein grüner Tennisschläger mit den weißen Buchstaben NTC.

### § 2

(Zweck)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„steuerbegünstigte Zwecke“

der Abgabenverordnung.

Der Verein bezweckt die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in Spiel und Sport.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der

Körperschaft (hier eingetragener Verein) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

(Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **B. Mitgliedschaft**

### § 4

(Mitglieder)

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder.
3. Ehrenmitglieder sind entweder Vereinsmitglieder oder andere natürliche Personen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt.
4. Mitglieder des NTC stehen zugleich in einem Mitgliedschaftsverhältnis zum DTB und dem DSB und den entsprechenden Bezirks- und Kreisverbänden (Regionen).
5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

## § 5

### (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.
2. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

## § 6

### (Inhalt der Mitgliedschaft)

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Sportverbände, denen der Verein angehört, zu beachten und stets für die Sportkameradschaft, Mannschaftsdisziplin und die Belange des Vereins ehrenhaft einzutreten. Sie haben eine einmalige Aufnahmegebühr, die Vereinsbeiträge und Umlagen im Abbuchungsverfahren zu zahlen. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen und für den Fall auch eine Verwaltungsgebühr festsetzen, die dann Bestandteil des Beitrags ist.

Änderung in Bezug auf die Anschrift und die Bankverbindung sind dem Vorstand unverzüglich ohne Aufforderung mitzuteilen.

2. Die Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Anlagen im Rahmen des Zwecks des Vereins zu nutzen. Stimm-, antrags- und wahlberechtigt sind ordentliche Mitglieder ab 16 Jahren und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Bei Abstimmung werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Die Mitgliedschaft ist weder veräußerlich noch vererblich. Die Ausübung der Rechte kann keinem Dritten übertragen werden.

## § 7

### (Beiträge)

1. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird entsprechend den Bedürfnissen des Vereins von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Mitgliederversammlung auch einmalige Umlagen festsetzen.
3. Der Beitrag ist ein im Voraus zu zahlender Jahresbeitrag und muss bis zum 1. März eines Jahres bezahlt werden.
4. Der Beitrag ist auch dann für 1 Jahr zu bezahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
5. Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.

## § 8

### (Erlöschen der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
3. Die Austrittserklärung eines Vorstandsmitgliedes ist jedoch erst dann wirksam, wenn ihm durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung Entlastung erteilt ist.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. In außergewöhnlichen Härtefällen entscheidet der Vorstand.

## § 9

### (Ausschluss)

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
  - a) bei vereinsschädigendem Verhalten,
  - b) bei Verstößen gegen die Satzung,
  - c) bei erschlichener Aufnahme,
  - d) bei schuldhafter Nichtzahlung des Beitrags, bei Verzug von drei Monaten nach schriftlicher Mahnung.

Ohne vorherige Festsetzung einer Vereinsstrafe (§ 17) kann ein Ausschluss jedoch nur ausnahmsweise in besonders schweren Fällen erfolgen.

2. Das Ausschlussverfahren kann von jedem Mitglied beim Vorstand durch schriftlichen Antrag und dem Vorstand selbst eingeleitet werden. Das betroffene Mitglied ist von der Einleitung des Verfahrens unter Bekanntgabe der vorgebrachten Ausschlussgründe in Kenntnis zu setzen. Etwaige Vereinsunterlagen, Vereinseigentum und Kassen hat das betroffenen Mitglied sofort an den Vorstand herauszugeben.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Davor ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Auf seinen Antrag muss eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zuzustellen.

Der Ausschluss kann nur durch absoluten Mehrheitsbeschluss der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgen. Davon müssen mindestens zwei dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

4. Gegen diese Entscheidung steht dem betroffenen Mitglied das Recht des Einspruchs binnen 2 Wochen an den Vermittlungsausschuss zu. Der Einspruch ist gleichzeitig zu begründen. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Er ist auch bei erklärtem Austritt möglich, jedoch nur bis zum Eintritt der Wirksamkeit des Austritts. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
5. Der Vermittlungsausschuss kann dem Vorstand empfehlen, den Ausschluss rückgängig zu machen. Die Empfehlung ist schriftlich abzufassen und von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterschreiben.

Kommt der Vorstand der Empfehlung nicht nach, entscheidet der geschäftsführende Vorstand in einer Sitzung des folgenden Monats mit den Stimmen des Vermittlungsausschusses nach erneuter Beratung endgültig. Jedes Mitglied des Vermittlungsausschusses hat zwei Stimmen.

Für die Bestätigung des Ausschlusses ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Vermittlungsausschusses erforderlich. Zur Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit von 4 Mitgliedern. Davon müssen mindestens 2 dem Vermittlungsausschuss angehören. Auf Antrag eines Mitgliedes des Gremiums ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

6. Bei einem Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied des Vorstandes ist dieses bis zur Entscheidung von allen Sitzungen des Vorstandes ausgeschlossen.

## § 10

(Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vermittlungsausschuss.



## § 11

### (Mitgliederversammlung)

1. Spätestens im dritten Monat des Geschäftsjahres muss eine Mitgliederversammlung als Generalversammlung stattfinden. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Jahresbericht des Vorstandes,
  - b) Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Neuwahlen.
2. Andere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Mitgliederversammlungen müssen innerhalb von 4 Wochen durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellt.
3. Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Zeit und Ort und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
4. Jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt , sofern nichts anderes in der Satzung vorgesehen ist, mit der Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
5. Die Versammlung wird durch den 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter bzw. im Verhinderungsfall durch ein

Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes die Leitung.

6. Anträge der Mitglieder für die Generalversammlung sind bis spätestens zum Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen.
7. Über die Verhandlungen der Versammlung ist im Protokollbuch eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Niederschriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Satzungsänderungen und Aufnahme verspäteter Anträge in die Tagesordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## § 12

### (Vorstand)

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (geschäftsführender Vorstand).

Jeweils Mitglieder dieses Vorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt, wobei eines von diesen einer der beiden Vorsitzenden sein muss.

2. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs.2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 10.000 EURO (i.W. zehntausend EURO) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

3. Zum Gesamtvorstand gehören außerdem:
  - a) der Sportwart
  - b) der Pressewart
  - c) der Jugendwart
  - d) die Frauenwartin
  - e) der Festwartoder die jeweiligen Stellvertreter.
4. Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Ausgeschlossen sind Jugendliche.
5. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung für Vorstandsmitglieder nach Maßgabe der Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Daneben dürfen durch Belege nachgewiesene, im Rahmen der Vorstandstätigkeit angefallene Auslagen des Vorstandes diesem ersetzt werden (Aufwendungsersatz im Sinne des § 670 BGB).

## § 13

### (Wahl der Vorstandsmitglieder)

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Jahresendzahl:  
  

der 1. Vorsitzende,  
der Schriftführer,  
die Frauenwartin,  
der Jugendwart,

In den Jahren mit ungerader Jahresendzahl:

der 2. Vorsitzende,  
der Kassenwart,  
der Sportwart,  
der Pressewart,  
der Festwart.

2. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.  
Falls ein Bedarf besteht, wählt die Generalversammlung Stellvertreter für längstens 2 Jahre.
3. Ein Mitglied des Vorstandes sollte nicht mehr als zwei Ämter innehaben. Es hat in jedem Fall nur 1 Stimme.

## § 14

### (Vermittlungsausschuss)

1. Der Vermittlungsausschuss besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Die ordentlichen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre in den Jahren mit gerader Jahresendzahl gewählt, die Ersatzmitglieder für dieselbe Zeit in den Jahren mit ungerader Jahresendzahl. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Eine erneute Wahl ist dann erst nach Ablauf einer Wahlperiode möglich. Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses müssen mindestens 30 Jahre alt sein und im Verein kein anderes Amt ausüben.
2. Der Ausschuss wählt einen Sprecher und Stellvertreter und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Das rechtliche Gehör muss gewährleistet werden. Für seine Entscheidungen

genügt die absolute Mehrheit.

3. Der Ausschuss hat im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes (§ 9 Abs. 4 und 5) und bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und Mitgliedern des Vorstandes zu vermitteln.
4. Bei einem Verfahren gegen ein Mitglied des Vermittlungsausschusses ist dieses von den Beratungen ausgeschlossen.

## **C. Verschiedenes**

### § 15

(Kassenprüfer)

1. Die Generalversammlung wählt jährlich einen der zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren in der Form, dass mit Ablauf eines jeden (Berichts-) Jahres ein Kassenprüfer ausscheidet. Wiederwahl ist nur einmal und dann erst wieder nach Ablauf von zwei Jahren zulässig.
2. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder vom Verein besoldet werden.

### § 16

(Ausschüsse)

Der Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte Aufgaben des Vereins Ausschüsse bilden, die ihm verantwortlich sind.

## § 17

### (Vereinsstrafen)

1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und bei Verstößen gegen § 6 Abs. 1 Satz 1 können nach Festsetzung durch den geschäftsführenden Vorstand gegen Mitglieder für jeden Fall wahlweise oder nebeneinander verhängt werden:
  - a) schriftliche Verwarnung,
  - b) Platz- und Spielsperre bis zu 4 Wochen,
  - c) Sperre für Turniere jeglicher Art und Punktspiele bis zu 6 Monaten.
2. Die Strafen werden durch ein Vorstandsmitglied schriftlich bekanntgegeben.
3. Gegen die Verhängung einer Strafe hat das betroffene Mitglied das Recht des Einspruchs beim Gesamtvorstand, der darüber kurzfristig zu entscheiden hat.

Das rechtliche Gehör muss gewährt sein. Der Gesamtvorstand entscheidet durch absoluten Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder. Davon müssen mindestens zwei dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
4. Mündliche Bekanntgabe des Gesamtvorstandsbeschlusses genügt.
5. Bei einem Verfahren gegen ein Mitglied des Vorstandes ist dieses von den Beratungen insoweit ausgeschlossen.

## § 18

### (Auflösung)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 3 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, bei der die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Gemeinde Nordholz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 19

Gerichtsstand ist der Sitz des für den Verein zuständige Amtsgericht.

## § 20

Die Satzungsänderungen sind mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Generalversammlungen des NTC am 20. Juni 1986, 6. Februar 1987 und 16. April 2010 in Kraft getreten. Von dem letztgenannten Tage an gilt die Satzung in der vorstehenden Fassung.

27637 Nordholz, 16. April 2010

Nordholzer Tennisclub e.V.

